

Sitzung: 27.06.2017 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mitterfeld-Erweiterung" in
Mainburg;
Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Abstimmung: - **Mit 17 : 6 Stimmen** -

Der Stadtrat der Stadt Mainburg hat am 19.05.2015 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mitterfeld-Erweiterung“ aufzustellen.

Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Mainburg im Bereich zwischen Zieglerstraße und dem Mitterweg. Entsprechend des Stands des Grunderwerbes durch die Stadt sowie zur Beschleunigung der Schaffung eines Angebotes von Wohnbauland in Mainburg beschließt der Stadtrat die Planung zunächst auf den Teilabschnitt I zu beschränken.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1293, 1290/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 1290/12, 1292, und 320/2 (Mitterweg) mit einer umfassten Fläche von 3.284 m².

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung erfolgt eine Erweiterung der Wohnsiedlungsflächen am westlichen Stadtrand von Mainburg, um aktuell der Nachfrage an Bauland im Stadtgebiet Rechnung zu tragen. Derzeit stehen im Stadtgebiet selbst nur im Bereich "Wohnen am Hopfenweg Süd" wenige ausgewiesene Bauflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund soll daher in Erweiterung der Siedlungsentwicklung "Mitterfeld" eine Fortführung der wohnlichen Nutzungen ermöglicht werden. Die Ausweisung der Bauflächen erfolgt dabei als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ziel der Bauleitplanung ist es dabei im Ergebnis, die Fortführung der vorhandenen baulichen Strukturen dieses Siedlungsbereiches zu ermöglichen, jedoch unter dem Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.